

# Eine seltsame Abstimmung

Am Sonntag entscheidet das Stimmvolk in Zürich über die Volksinitiative «Stadtgrün» und die entsprechenden Gegenvorschläge

MICHAEL VON LEDEBUR

Wer die Stimmberechtigten an die Urne ruft, sucht in der Regel die Entscheidung. Eine Frage wird beantwortet, eine Kontroverse beendet – das Volk hat das letzte Wort. Die Vorlage jedoch, über die die Stadtzürcher Stimmberechtigten am kommenden Sonntag befinden, ist anders. Ihnen wird eine Frage vorgelegt, die längst entschieden ist.

Denn bei der Stadtentwicklung sind sich nicht nur praktisch alle einig, dass Zürich mehr Grün grundsätzlich gut ansteht. Das Stadtparlament hat auch längst einen Plan dazu verabschiedet, nämlich die «Fachplanung Hitzeminderung». Darin wird haarklein dargelegt, wie Zürich grüner und hitzeresistenter werden soll. Weiter ist mit Grün Stadt Zürich längst eine Dienstabteilung mit der Hitzeminderung betraut worden. Experimente mit künstlichen Wolken oder massenweise Pflanzen auf den Balkonen des Stadtsitals Triemli zeugen davon. Zürich gilt unter Fachleuten als vorbildlich in Sachen Stadtköologie.

## Eine unliebsame Stiftung

Liest man aber das aktuelle Abstimmungsheft zur Stadtgrün-Initiative und den Gegenvorschlägen des Stadtrats, gelangt man zu einem anderen Eindruck. Es scheint, als stünde Zürich vor der Schicksalsfrage: grün oder grau? Zu verstehen ist dieser Widerspruch nur, wenn man sich die Entstehungsgeschichte der Vorlage vor Augen führt. Sie beginnt 2021, als der Verein Stadtgrün eine Initiative einreicht. Diese fordert jährlich Ausgaben, damit Plätze begrünt und Bäume gepflanzt werden können. Und: Eine von der Stadtverwaltung unabhängige Stiftung soll geschaffen werden, die private Bauherren berät.

Diese Stiftung wollen weder der rot-grüne Stadtrat noch das rot-grüne Parlament. Gründe für diese Abneigung werden unterschiedliche genannt, je nach politischem Lager. Ursina Merkler, SP-Gemeinderätin, sagt: «Mit dieser Stiftung würden Doppelspurigkeiten geschaffen. Das hilft der Sache nicht.»

Für FDP-Gemeinderat Jehuda Spielman hingegen ist der Gegenvorschlag allein durch parteipolitische Eitelkeiten motiviert. «Die dominanten rot-grünen Kräfte wollen niemanden dulden, der es in ökologischen Fragen besser weiss. Deshalb wäre eine externe Stiftung ein Graus.» Wobei die FDP alles ablehnt, die Initiative wie die Gegenvorschläge des Stadtrats.



Wenn es nach dem Willen der Initianten geht, soll auch der Paradeplatz ergrünen.

VISUALISIERUNG NIGHTNURSE

Der Stadtrat schlägt vor, durchschnittlich elf Millionen Franken pro Jahr bis 2035 auszugeben. Wie dies mit der bereits verabschiedeten Fachplanung Hitzeminderung zusammenpasst, erklärt Grün Stadt Zürich auf Anfrage so: «Mit den Programmen wird an die bisherigen Leistungen angeknüpft. Das Tempo der Umsetzung kann dank mehr personellen und finanziellen Ressourcen beschleunigt werden.» Wobei anzumerken ist, dass für solche projektbezogenen einmaligen Ausgaben kaum eine Volksabstimmung nötig wäre. Das Stadtparlament kann bis zu 20 Millionen Franken in eigener Kompetenz sprechen. Und die Kräfteverhältnisse im Parlament sind bekannt.

Der Gegenvorschlag ist also quasi ein staatlicher Nachbau der Stadtgrün-Initiative zwecks Verhinderung derselben. Die Kopie stört die Initianten vor allem in einem Punkt. Die von ihnen vorgeschlagene Stiftung soll Bauherren helfen, die sich aus Furcht vor der Bürokratie in Grün-Fragen oft auf das Minimum beschränken. Mitinitiant und Alt-GLP-Kantonsrat Beni Schwarzenbach sagt, die Stiftung wäre schlank aufgestellt mit maximal sechs Vollzeitstellen.

«Das Geld soll in Projekte und nicht ins Personal fließen.»

Das Gegenstück der Stadt hingegen ist eine Fachstelle, eine verwaltungsinterne Einheit also. Dies werde kontraproduktiv sein, sagt Schwarzenbach: Es werde gerade noch mehr Bürokratie geschaffen. Hinzu kommt, dass die neue Einheit nicht sechs, sondern zwanzig Stellen umfassen wird. Diese Kosten

## Volksinitiative «Stadtgrün»

Stadtzürcher Abstimmung  
vom 3. September 2023

sind in der Vorlage von 130 Millionen Franken nicht enthalten.

Wie kann es sein, dass eine gut aufgestellte Einheit wie Grün Stadt nicht in der Lage ist, die Hitzeminderung in Angriff zu nehmen? Vor den Medien sagte Direktorin Christine Bräm, man sei bereits ausgelastet. Wie viele Stellen sich bei der Stadt um die Hitzeminderung kümmern, weiss das Grün Stadt Zürich angegliederte Tiefbauamt, welches der SP-Stadträtin Simone Brander unterstellt ist, nicht.

Auf Anfrage heisst es beim Tiefbauamt, 17 der 20 neuen Stellen würden «dezentral in der ganzen Stadtverwaltung angeordnet». Drei Stellen würden bei Grün Stadt Zürich geschaffen, «welche die Koordination der dezentral angeordneten Fachpersonen und dadurch die zielgerichtete Verwendung der Mittel sicherstellen». Heisst: Die Stellen sollen die «grünen» Anliegen in der Stadtverwaltung tragen. Initiant Schwarzenbach kritisiert dies: «Es wäre die Führungsaufgabe des Stadtrats, dafür zu sorgen, dass es in den einzelnen Departementen vorwärtsgeht. Und Fachleute hat Grün Stadt Zürich genug.»

Auch FDP-Stadtparlamentarier Spielman kann wenig mit einem angeblichen Bedarf für zusätzliche Stellen anfangen, zumal Grün Stadt Zürich «in der Stadtgärtnerei Tomatensetzlinge verkauft und Food-Trucks aufstellt», statt sich auf den Kernauftrag der Stadtbegrünung zu konzentrieren.

SP-Gemeinderätin Merkler hingegen sieht nichts Schlechtes in zusätzlichen Mitteln und Ressourcen für die Stadtbegrünung. Angesichts des Klimawandels seien sie sogar dringend nötig.

In einem letzten Punkt dürfte zwischen links und rechts Einigkeit herrschen: dass die Vorlage aus Sicht der Stimmberechtigten schrecklich kompliziert ist. Aus formalen Gründen hat der Stadtrat der Initiative zwei Gegenvorschläge gegenübergestellt. Beim direkten geht es um die Änderung der Gemeindeordnung, beim indirekten um den Rahmenkredit. Seltsam wirkt aber vor allem, dass im Abstimmungsheft der Initiativtext teilweise durchgestrichen ist. Es sind jene Teile der Initiative, die der Stadtrat für ungültig hält, zum Beispiel die Forderung, jährlich ein Prozent der Steuereinnahmen für Grün-Massnahmen auszugeben. Dies verstosse gegen übergeordnetes Recht.

## «Symbolpolitik nicht verboten»

Der Stadtrat mahnt die Stimmberechtigten: Sollte die Initiative angenommen werden, würde zwar eine Stiftung gegründet, aber diese hätte keine Mittel. Die Initianten widersprechen: Die Mittel würden vom Stadtparlament bestimmt nachgereicht. Was zur letzten Frage führt: Ist es legitim, der Stimmbekörnung eine Vorlage vorzulegen, bei der die Folge nicht klar ist?

Die Juristin Barbara Schaub hat die Frage der Teilungültigerklärung von Initiativen kürzlich in ihrer Dissertation an der Universität Basel erörtert. Sie sagt, die entscheidende Frage sei, ob das grundsätzliche Anliegen auch nach der Streichung eines Teils des Textes erhalten bleibe. Dann sei es zu verschmerzen, wenn eine Annahme kaum praktische Auswirkungen zeitigen würde – wie bei Stadtgrün mutmasslich der Fall.

Volksinitiativen müssen nicht zwingend zu konkreten Auswirkungen in der Praxis führen, sondern sie können auch als politisches Mittel eingesetzt werden. Dies sei legitim, solange dies den Stimmberechtigten transparent dargelegt werde. «Symbolpolitik ist nicht verboten», sagt Schaub. Eine Teilungültigerklärung sei im Zweifel besser als eine totale, die doch einen schweren Eingriff in die politischen Rechte darstelle.

So oder so: Die Stadtgrün-Vorlage ist nur schon rein äusserlich schwerverdaulich. Mit drei Vorlagen, wovon zwei stadträtliche Gegenvorschläge sind, einer Stichfrage und einem zu weiten Teilen durchgestrichenen Initiativtext kann sie es in Sachen Komplexität locker mit einer durchschnittlichen Steuererklärung aufnehmen. Entsprechend gering dürfte die Lust vieler Stimmberechtigter sein, sich damit zu beschäftigen.

## BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

# «Es muss offenbleiben, was wirklich passiert ist»

Ein junger Familienvater, der als 20-Jähriger einen Nachbarsbuben sexuell missbraucht haben soll, wird freigesprochen

TOM FELBER

Es ist eines der vielen sogenannten «Vier-Augen-Delikte», die gerichtlich beurteilt werden müssen. Es steht Aussage gegen Aussage. Sachbeweis gibt es nicht. Das angeklagte Geschehen liegt Jahre zurück. Ein heute 29-jähriger Familienvater soll als 20-Jähriger mit einem damals 12- bis 13-jährigen Nachbarsbuben acht bis zehn Mal Analverkehr praktiziert haben. Der Beschuldigte bestreitet jegliche Vorwürfe. Die Anklage lautet auf sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Nötigung. Die Staatsanwältin will eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten.

Das heute 22-jährige Opfer erzählt in einem Saal des Bezirksgerichts Zürich, was damals passiert sein soll: Er sei regelmässig in die Nachbarwohnung gegangen, um mit den jüngeren Brüdern des Beschuldigten zu spielen. Dann habe ihn der Beschuldigte jeweils in sein Zimmer gerufen, um dort Schach zu spielen, die Zimmertüre abgeschlossen und die Rolläden am Fenster heruntergelassen.

Sie hätten dann das «Abc-Spiel» gespielt: Der eine musste stumm das Abc aufsagen, der andere sagte «Stopp». Der Buchstabe, der kam, bezeichnete einen Körperteil, an dem sich der Beschuldigte und der Geschädigte gegenseitig massierten. Der Buchstabe H sei für «Hintern» gestanden, daraufhin hätten sie sich gegenseitig anal penetriert. Ein Druck sei auf ihn nicht ausgeübt worden, sagt der Geschädigte. Er sei damals aber noch ein Kind und der Beschuldigte ein erwachsener Mann gewesen. Die Sache habe ihn jahrelang belastet, er habe aber nie mit jemandem darüber geredet.

## Auflagen zur Berichterstattung

Der Beschuldigte bestreitet jegliche Vorwürfe. Er habe keine besondere Beziehung zum Nachbarsbuben gehabt. Dieser sei tatsächlich regelmässig gekommen, um mit seinem Brüdern zu spielen. Er sei aber nie mit ihm allein in einem Zimmer gewesen und habe nie mit ihm Schach gespielt. Er sei geschockt gewe-

sen, als er plötzlich verhaftet und mit den Vorwürfen konfrontiert worden sei.

Dem Beschuldigten wird wiederholt eine Bemerkung aus der ersten Einvernahme vorgehalten, in welcher er offenbar sinngemäss gefragt wurde, ob die sexuellen Handlungen einvernehmlich gewesen seien. Dabei habe er relativierend bemerkt: Wenn es so gewesen wäre, habe der Geschädigte ja auch mitgemacht. Weshalb er das gesagt habe? «Ich habe mich damals gewundert, was das Ganze soll, ich bin nicht draus gekommen, ich wollte verstehen, was es war», lautet die Antwort.

Für die Staatsanwältin liegt «ein Fall der Instrumentalisierung von struktureller Gewalt» vor. Entscheidend für das Geschehen sei auch «das sehr spezielle Milieu», aus dem beide Protagonisten stammen. Das Bezirksgericht Zürich hat den akkreditierten Gerichtsreportern allerdings in einer Verfügung verboten, dieses Milieu in der Berichterstattung zu erwähnen. Das Gericht machte Vorgaben zur Anonymisierung und untersagte Angaben zu Namen, zeitlicher

Tatbegehung, Religion usw. Dies zum Schutz der Persönlichkeit des Beschuldigten und seiner Familie, weil es Rückschlüsse auf die Identität der Parteien ermöglichen könnte.

## Hohe Schwelle für Schuldspruch

Die Staatsanwältin betont in ihrem Plädoyer die «konzisen, glaubhaften und detailreichen» Aussagen des Opfers. Dadurch sei der Sachverhalt erstellt. Der Rechtsanwalt des angeblichen Opfers beantragt eine Genugtuung von 10 000 Franken. Sein Klient habe das damalige Zimmer des Beschuldigten genau beschreiben und eine Skizze davon anfertigen können. Zudem habe er zahlreiche Details erzählt, die man nicht erfinden könnte.

Die Verteidigerin verlangt einen vollumfänglichen Freispruch und macht zahlreiche Verfahrensmängel geltend. Ihr Mandant sei nicht pädophil. Bei der Hausdurchsuchung habe er sämtliche Passwörter für seine Handys und Computer angegeben. Und auf keinem der Geräte seien verbotene Dateien gefun-

den worden, was für einen solchen Fall sehr ungewöhnlich sei. Es gebe keine Beweise oder Indizien. Das Gericht müsse den Beschuldigten «in dubio pro reo» freisprechen.

Und dies tut das Bezirksgericht Zürich denn auch: Der Beschuldigte erhält eine Genugtuung von 400 Franken für zwei Hafttage zugesprochen. Der Vorsitzende hält in seiner mündlichen Urteilsbegründung zwar fest, dass die Aussagen des Geschädigten viele sogenannte «Realkriterien» enthielten und keine Anhaltspunkte für Falschaussagen beständen. Die Schilderungen des «Kerngeschehens» – der Analpenetration – seien aber «dünn und detailarm» gewesen. Die Schwelle für einen Schuldspruch sei sehr hoch. Für das Gericht sei zwar klar, dass «etwas passiert» sei. «Es muss aber offenbleiben, was wirklich passiert ist», erklärt der Gerichtsvorsitzende. Es sei der klassische Fall eines Freispruchs nach dem Grundsatz «in dubio pro reo».

Urteil DG230 103 vom 31. 8. 2023, noch nicht rechtskräftig.